Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3446

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stücklen, Wagner, Schlager, Dr. Even und Genossen

betr. **Bekämpfung umherziehender Täter ohne festen Wohnsitz, insbesondere der von Landfahrern gebildeten Diebes- und Betrugsbanden**

Bei den Strafverfolgungsbehörden wird Klage darüber geführt, daß die Zahl der Diebstähle, Betrügereien und anderer Straftaten durch umherreisende Einzeltäter wie auch landfahrende Banden ständig steige. Ihre Bekämpfung werde dabei nicht nur durch den Personalmangel bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern auch dadurch erschwert, daß die reisenden Täter laufend ihren Aufenthalt wechselten. Es komme auch noch hinzu, daß auch die bestehenden meldepolizeilichen Vorschriften kein wirkungsvolles Instrument bei der Ermittlung reisender Verbrecher seien, weil entweder ihr Vollzug oberflächlich gehandhabt werde oder diese Vorschriften zwischenzeitlich so „liberalisiert" worden seien, daß sie zu einer stumpfen Waffe für die Bekämpfung der Verbrecher geworden seien. Zudem suchten sich die reisenden Kriminellen der Feststellung ihrer Person durch die Verwendung gefälschter Personalausweise und fingierter Wohnsitze zu entziehen. Es ginge aber auch aus den echten Bundespersonalausweisen nicht hervor, ob es sich bei den angegebenen Wohnsitzen um einen festen Wohnsitz, dessen Vorhandensein eine Verhaftung erschwere, oder nur um einen jener Wohnwagenabstellplätze handele, an denen die Beschuldigten in der Regel nicht zu erreichen seien und deren Angabe als Wohnsitz nur einen festen Wohnsitz vortäuschen solle. Gerade deshalb gelangten oft die Amtsgerichte bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls zu der Annahme, daß ein fester Wohnsitz begründet sei. Diese und die übrigen geschickten Verdunkelungsmethoden erschwerten es oder machten es unmöglich, den von der Sache her oft zulässigen Haftbefehl zu erwirken.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Treffen die behaupteten Verhältnisse zu und stimmt es insbesondere, daß im Zusammenhang mit der immer größer werdenden Mobilität des Verbrechertums auch die Zahl der reisenden Täter zunimmt, die insbesondere unter dem Deckmantel einer Reisegewerbekarte ihre Straftaten begehen?

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, damit für die Zukunft eine bessere Verbrechensbekämpfung der reisenden Täter gewährleistet ist? Ist insbesondere eine Änderung des geltenden Rechts der Untersuchungshaft erforderlich?

3. Mit welchen Maßnahmen könnte insbesondere erreicht werden, daß die Reisegewerbekarte künftig nicht mehr als Deckmantel für Diebstähle, Betrügereien und andere Straftaten mißbraucht wird? Sollten bei der Prüfung über die Reisegewerbekarte verschärfte Anforderungen an die Angabe eines festen Wohnsitzes gestellt werden, sollte insbesondere vermehrt von der Möglichkeit des § 57 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung einer Versagung der Reisegewerbekarte Gebrauch gemacht werden, wenn der Antragsteller keinen festen Wohnsitz hat?

4. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, daß die Vorschriften über das Reisegewerbe ohnehin nicht mehr zeitgemäß sind – zumal das Reisegewerbe auch für den ländlichen Raum wegen der Motorisierung der Käufer nicht mehr die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie früher hat – würde es die Verbrechensbekämpfung der landfahrenden Täter erleichtern,

   wenn die Ausübung des Reisegewerbes auf bestimmte Gebiete begrenzt wird –

   wenn das Reisegewerbe nur innerhalb der Stadt, Gemeinde oder des Landkreises ausgeübt werden kann, durch deren Behörden die Reisegewerbekarte ausgestellt worden ist –

   wenn künftig das Reisegewerbe in jeder Gemeinde erst ausgeübt werden darf, nachdem der Gewerbetreibende die Aufnahme seiner Tätigkeit bei dieser Gemeinde angemeldet und dafür eine formelle Bestätigung erhalten hat, deren Nichtbesitz künftig mit Strafe bedroht sein müßte –

   wenn künftig Reisegewerbetreibende verpflichtet wären, ihre Reisegewerbekarte sowie die vorgenannte Anmeldebescheinigung unaufgefordert bei Ausübung des Gewerbebetriebes auch Privatpersonen vorzulegen –

   wenn künftig im Personalausweis bloße Wohnwagenabstellplätze bei der Angabe von Wohnsitzen als solche zu bezeichnen sind?

Berlin, den 30. Oktober 1968

Stücklen
Wagner
Schlager
Dr. Even
Dr. Althammer
Dr. Besold
Brück (Köln)
Dr. Eckhardt
Ehnes
Frau Enseling
Erhard (Bad Schwalbach)
Falke
Dr. Franz
Geisenhofer
Gierenstein
Dr. h. c. Güde
Frau Jacobi (Marl)
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Dr. Lenz (Bergstraße)
Ott
Picard
Röhner
Schlee
Frau Dr. Schwarzhaupt
Stiller
Unertl
Wieninger
Dr. Wilhelmi
Ziegler